



## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Engelskirchen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen mit Beschluss vom 10.07.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anzufallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehender Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf 32.041.380 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 37.477.880 €

im Finanzplan mit

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 30.710.050 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 33.561.151 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.712.000 €
- Gesamtplan der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.402.100 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 5.436.500 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

#### Nachrichtlich

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	304 v.H.
Grundsteuer B (für die Grundstücke)	485 v.H.
Gewerbesteuer	466 v.H.

## § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 18. Juli 2013 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach hat mit Verfügung vom 20.08.2013 mitgeteilt, dass gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der Haushaltssatzung 2013 keine Bedenken bestehen.

Eine gesonderte Genehmigung zur Verringerung der Allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 4 GO NRW wurde nicht erteilt, da diese Genehmigung von der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2013 umfasst ist.

Die nach § 76 GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2013 ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 01. August 2013 erteilt.

Der Haushaltsplan 2013 und der Haushaltssanierungsplan 2013 liegen zur Einsichtnahme vom 16.09.2013 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 im Rathaus Engelskirchen, Engels-Platz 4, Zimmer 209, 51766 Engelskirchen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### 3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 28.08.2013

Dr. Gero Karthaus  
Bürgermeister